Landes-Kanu-Verband Brandenburg e.V. | Olympischer Weg 7 | 14471 Potsdam | T: 0331/23180632 | 0331/901181 | geschaeftsstelle@kanu-brandenburg.de

# Satzung

**Gültig ab 03.11.2026**

8. Änderung 23.11.2024 in Potsdam
7. Änderung 27.03.2021 in Potsdam
6. Änderung 23.03.2019 in Potsdam
5. Änderung 20.03.2010 in Potsdam
4. Änderung 14.03.2009 in Potsdam
3. Änderung 12.03.2005 in Spremberg
2. Änderung 17.03.2001 in Potsdam
1. Änderung 08.03.1997 in Potsdam
Beschlossen 14.07.1990 in Potsdam

**Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen.**

# Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck
§ 3 Mitglieder
§ 4 Ehrenmitglieder
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7 Ende der Mitgliedschaft
§ 8 Organe des LKV
§ 9 Der Verbandstag
§ 10 Der Verbandsausschuss
§ 11 Das Präsidium
§ 12 Die Brandenburgische Kanujugend
§ 13 Kassenprüfer
§ 14 Auflösung des LKV Brandenburg
§ 15 Datenschutz
§ 16 Stander
§ 17 Salvatorische Klausel

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Landes-Kanu-Verband Brandenburg e. V. (LKV) und ist der Dachverband des Kanusportes im Land Brandenburg. Er wurde am 14.07.1990 in Potsdam gegründet. In ihm sind die Kanuvereine/Abteilungen des Landes Brandenburg zusammengeschlossen.

2. Der LKV ist beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort befinden sich in Potsdam.

3. Der LKV ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V. (LSB) und des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. (DKV).

4. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verband hat das Ziel, den Kanusport in allen Disziplinen auf breiter Grundlage als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu pflegen. Insbesondere will er dieses Ziel in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereiches betreuen.

2. Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere auch dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DKV für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Bestimmungen des DKV.

3. Das Ausüben des Kanusportes setzt eine intakte Natur und Umwelt voraus. Es ist deshalb eine vorrangige Aufgabe des LKV, das Ausüben kanusportlicher Disziplinen unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zu fördern.

4. Dem Erreichen dieser Verbandsaufgaben dienen:

a) Die Durchführung gemeinsamer Wettkämpfe in allen Disziplinen nach gültigen Wettkampfregeln, Lehrgänge, Wanderfahrten, Ferienlager u. a.,

b) Der Einsatz für das Durchführen des Kanusports unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes, z. B. durch entsprechende Fahrtenangebote, Bereitstellen von Informationen sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Kanufahrer,

c) Die Vertretung des brandenburgischen Kanusports, soweit es nicht in den Verantwortungsbereich der Mitglieder fällt,

d) Die Vertretung des brandenburgischen Kanusports gegenüber dem DKV,

e) Die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Kanusport,

f) Die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Reinhaltung und den Ausbau - im Rahmen eines fachgerechten, naturverbundenen Wasserbaues - der natürlichen Gewässer, ebenso bei der Planung und wassersportlichen Nutzung künstlicher Gewässer.

Der LKV kann mit der Durchführung oder Ausrichtung einer einzelnen Aufgabe gemäß Ziffer 4.a) ein Mitglied beauftragen.

5. Der LKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Seine gesamte Arbeit ist ausschließlich der Förderung und Pflege des Kanusportes gewidmet. Der LKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Das Präsidium kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der LKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LKV.

## § 3 Mitglieder

1. Der LKV hat ordentliche Mitglieder. Dies sind Kanuvereine, Kanuabteilungen von Sportvereinen und Einzelmitglieder.

2. Einzelpersonen können auf Antrag Einzelmitglied des LKV werden.

3. Soweit in den folgenden Bestimmungen die Bezeichnung „Mitglieder“ verwendet ist, sind darunter ordentliche Mitglieder gemeint.

## § 4 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des LKV und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Alles Weitere regeln die Ehrungsordnung und die Beitragsordnung des LKV.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des LKV. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragssteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

a) Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Präsidium des LKV schriftlich einzulegen,

b) Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann der Beschwerde abhelfen oder die Beschwerde zurückweisen. Die Entscheidung des Präsidiums über die Beschwerde ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LKV sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich.

2. Die Mitglieder des LKV sind berechtigt, die Sporteinrichtungen des LKV in dem in der Satzung und Ordnungen festgelegten Umfang auf Antrag zu nutzen.

3. Die Mitglieder des LKV dürfen im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen an Veranstaltungen des LKV teilnehmen.

4. Die Mitglieder des LKV sind verpflichtet:

a) Entsprechend der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen von Verbandstagen bzw. Verbandsausschüssen des LKV zu handeln,

b) Ihre Satzung nach den Grundsätzen der Satzung des LKV zu gestalten und so anzuwenden, dass die Ideale des Sports gewahrt werden,

c) Jahresmitgliedsbeiträge, die vom Verbandstag bzw. Verbandsausschuss beschlossen werden, termingemäß zu entrichten,

d) Die Höhe der Jahresbeiträge für Vereine und Abteilungen werden durch den Verbandstag bzw. Verbandsausschuss festgelegt,

e) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Einzelmitglieder wird durch das Präsidium festgelegt,

f) Die Modalitäten der Bezahlung und Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung,

g) Die beitragspflichtigen Mitglieder ermächtigen den LKV zur Einziehung des in Rechnung gestellten Jahresmitgliedsbeitrages im Einzugsverfahren.

5. Ist ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Beitragsrückstand, so ruhen seine Rechte, an Veranstaltungen des LKV teilzunehmen; ebenfalls ruht das Stimmrecht.

6. Bei Beitragsschuld des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres erlischt seine Mitgliedschaft. Die Beitragsschuld gegenüber dem LKV bleibt bis zu ihrer Tilgung bestehen.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt aus dem LKV,
b) Auflösung des Vereins oder der Abteilung,
c) Ausschluss aus dem LKV,
d) Tod des Einzelmitgliedes.

2. Der Austritt aus dem LKV kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden. Entscheidend bei der Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum beim LKV.

3. Bei Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Verbandsvermögen.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium des LKV. Der Ausschluss ist beim Präsidium zu beantragen. Der Ausschluss ist zulässig:

a) Bei Handlungen, die sich gegen den LKV, seine Grundsätze, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,

b) Bei groben Verstößen gegen die Satzung des LKV,

c) Bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LKV,

d) Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 3 sowie die Mitglieder des Präsidiums,

e) Das betroffene Mitglied ist über den Antrag schriftlich durch das Präsidium zu informieren. Vor Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Diese kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens zur Einleitung des Ausschlussverfahrens bei dem betroffenen Mitglied zu laufen. Danach entscheidet das Präsidium über den Antrag. Über die Entscheidung des Präsidiums ist das Mitglied schriftlich zu informieren.

## § 8 Organe des LKV

Die Organe des LKV sind:

Der Verbandstag
Der Verbandsausschuss
Das Präsidium

## § 9 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des LKV. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen LKV-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des LKV übertragen hat. Der Verbandstag ist alle vier Jahre einzuberufen. Der Verbandstag muss nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, sondern kann auch als virtuelle Versammlung erfolgen. In diesem Fall müssen Beschlüsse durch vergleichbare sichere elektronische Abstimmungsmethoden gefasst werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (bspw. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Präsidium. Alternativ können Beschlüsse außerhalb des Verbandstages in einem separaten Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur dann wirksam, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin teilgenommen hat.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

a) Den Delegierten der Mitglieder mit den entsprechenden Stimmen (siehe §9 Abs. 4),
b) Den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme,
c) Dem 2. Vorsitzenden der Brandenburgischen Kanujugend mit einer Stimme,
d) Dem Ressortleiter für Einzelmitglieder mit den entsprechenden Stimmen (siehe §9 Abs. 4),
e) Den Gebietsreferenten und Ressortleitern ohne Stimmrecht,
f) Den Kassenprüfern ohne Stimmrecht.

2. Delegierter eines Vereines kann nur sein, wer selbst Mitglied eines Vereines/ einer Abteilung ist, welche/r im LKV Mitglied ist.

3. Delegierter kann außerdem sein, wer Einzelmitglied im LKV ist.

4. Delegiertenschlüssel:

Bis 50 beitragspflichtige Mitglieder: 1 Stimme,

Bis 100 beitragspflichtige Mitglieder: 2 Stimmen,

Ab 150 beitragspflichtige Mitglieder: 3 Stimmen,

Für jede weitere angefangene 100 Mitglieder: jeweils 1 Stimme.

5. Jede/r Verein/Abteilung entsendet einen Delegierten. Dieser kann das Stimmrecht für maximal sieben Stimmen, des von ihm vertretenen Mitgliedsvereins/Abteilung wahrnehmen. Ein Delegierter kann jeweils nur ein Mitgliedsvereins/Abteilung vertreten.

Die Einzelmitglieder werden durch ihren Ressortleiter vertreten. Dem Vertreter der Einzelmitglieder steht, analog zur Festlegung der Vereine, eine bestimmte Anzahl von Stimmen zu.

6. Stimmübertragung ist unzulässig. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

7. Der ordentliche Verbandstag ist alle vier Jahre durch das Präsidium einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin erfolgen.

8. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt haben. Sollte es das Präsidium nach eigenem Ermessen für notwendig befinden, kann es auch einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Die schriftliche Einladung muss in diesem Fall unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin erfolgen.

9. Satzungsänderungsanträge sind bis spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen und 2 Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag schriftlich dem Präsidium mitzuteilen. Alle sonstigen Anträge müssen bei ordentlichen Verbandstagen 2 Wochen und bei außerordentlichen Verbandstagen 1 Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

Satzungsänderungsanträge und sonstige Anträge können als Dringlichkeitsanträge beim Verbandstag eingebracht werden. Über die Dringlichkeit wird vor der Bestätigung der Tagesordnung abgestimmt. Es müssen sich mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen für die Dringlichkeit aussprechen, um diese zu behandeln. Sollte die Dringlichkeit bejaht werden, werden die Anträge direkt nach der Bestätigung der Tagesordnung behandelt.

10. Anträge können stellen:

a) Die Mitglieder,
b) Das Präsidium,
c) Der Vorstand der Brandenburgischen Kanujugend
d) Die Gebietsreferenten und Ressortleiter bezogen auf ihr Ressort.

11. Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

12. Aufgaben des Verbandstages sind:

a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Gebietsreferenten und Ressortleiter,
b) Entgegennahme der Berichte zur Jahresrechnung und der Kassenprüfer,
c) Entlastung des Präsidiums,
d) Entscheidung über Anträge,
e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
f) Wahl des Präsidiums,
g) Bestätigung des vom Verbandsjugendtag gewählten 1. Jugendwartes,
h) Wahl der Kassenprüfer,
i) Bestätigung der Gebietsreferenten und Ressortleiter,
j) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
k) Entscheidung über Satzungsänderungen,
l) Entscheidung über Ordnungen und Ordnungsänderungen,
m) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
n) Auflösung des LKV.

13. Das Präsidium darf seine Stimmen bei den Wahlen zum Präsidium nicht abgeben.

14. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

15. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung von Anträgen.

16. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten führt Stimmgleichheit zu erneuten Wahlgängen. Sollte sich nach zwei Wahlgängen keine Mehrheit für einen Kandidaten finden entscheidet das Los.

17. Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst.

18. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied des Verbandstages beantragt eine geheime Abstimmung.

19. Personalwahlen können offen erfolgen, solange es keinen Antrag auf eine geheime Wahl gibt.

20. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

21. Weitere Verfahrensbestimmungen kann eine Geschäftsordnung regeln, die sich der Verbandstag selbst gibt und gültig bleibt, bis eine neue beschlossen wird.

22. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss tritt jährlich zwischen den Verbandstagen zusammen. Der Verbandsausschuss muss nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, sondern kann auch als virtuelle Versammlung erfolgen. In diesem Fall müssen Beschlüsse durch vergleichbare sichere elektronische Abstimmungsmethoden gefasst werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (bspw. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Präsidium. Alternativ können Beschlüsse außerhalb des Verbandsausschusses in einem separaten Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur dann wirksam, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin teilgenommen hat.

Der Verbandsausschuss besteht aus:

a) Den Delegierten der Mitglieder mit den entsprechenden Stimmen,
b) Dem Ressortleiter für Einzelmitglieder,
c) Den Präsidiumsmitgliedern,
d) Dem 2. Vorsitzenden der Brandenburgischen Kanujugend,
e) Den Gebietsreferenten und Ressortleitern ohne Stimmrecht,
f) Den Kassenprüfern ohne Stimmrecht.

2. Es gelten die gleichen Stimmanteile wie bei Verbandstagen (siehe §9). Jede/r Verein/Abteilung entsendet einen Delegierten. Dieser kann das Stimmrecht für maximal sieben Stimmen, des von ihm vertretenen Mitgliedsvereins/Abteilung wahrnehmen. Ein Delegierter kann jeweils nur ein Mitgliedsvereins/Abteilung vertreten.

3. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Der Verbandsausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

6. Das Präsidium muss 6 Wochen vor dem Termin, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, schriftlich zu einem ordentlichen Verbandsausschuss einladen. Anträge an den Verbandsausschuss müssen dem Präsidium 2 Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen.

7. Die Einladungsfrist für einen außerordentlichen Verbandsausschuss beträgt 4 Wochen und die Antragsfrist 1 Woche.

8. Ein außerordentlicher Verbandsausschuss kann einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des LKV dies fordern, oder das Präsidium einen zusätzlichen Verbandsausschuss für nötig hält.

9. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Kassenprüfer, der Gebietsreferenten und Ressortleiter,
b) Entlastung des Präsidiums,
c) Entscheidung über Anträge,
d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
e) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
f) Bestätigung von Gebietsreferenten und Ressortleitern sofern diese im vorangegangenen Jahr kommissarisch vom Präsidium für ihre Aufgabe eingesetzt wurden,
g) Entscheidung über Ordnungen und Ordnungsänderungen des LKV,
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10. Anträge an den Verbandsausschuss können folgende Personen stellen:

a) Die Mitglieder,
b) Die Präsidiumsmitglieder,
c) Der Vorstand der Brandenburgischen Kanujugend,
d) Die Gebietsreferenten und Ressortleiter.

11. Es können von den Mitgliedern des Verbandsausschusses auf dem Verbandsausschuss Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Dies muss vor der Bestätigung der Tagesordnung erfolgen. Ansonsten gelten für Dringlichkeitsanträge die gleichen Regeln wie auf dem Verbandstag (siehe §9).

12. Über den Verbandsausschuss ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Verbandstage und Verbandsausschüsse.

2. Aufgaben des Präsidiums sind:

a) Die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des LKV,
b) Die Präsentation und Interessenvertretung des LKV bei offiziellen Anlässen,
c) Die rechtliche Vertretung des LKV nach außen und innen,
d) Die Führung der Geschäfte des LKV zwischen den Verbandstagen und Verbandsausschüssen,
e) Die Benennung von kommissarischen Gebietsreferenten und Ressortleitern,
f) Die Entscheidung über die Aufnahme / den Ausschluss von Mitgliedern,
g) Die Bearbeitung von und die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern,
h) Vermittlung bei auftretenden Streitigkeiten,
i) Das Präsidium ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und einen Geschäftsstellenleiter sowie weiteres Personal anzustellen und dieses Personal zu führen,
j) Zur Erledigung der Aufgaben des LKV erstellt das Präsidium eine Geschäftsordnung. Diese dient der Darstellung der Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder, Gebietsreferenten und Ressortleiter, der hauptamtlichen Mitarbeiter und grenzt die einzelnen Aufgabenbereiche voneinander ab. Das Präsidium erstellt erforderliche Ordnungen. Der Beschluss und die Änderungen der Ordnungen erfolgt durch die einfache Mehrheit des Verbandstages bzw. Verbandsausschusses,
k) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der aktiven Präsidiumsmitglieder anwesend sind,
l) Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und sich fachlich beraten lassen.

3. Das Präsidium wird vom Verbandstag für 4 Jahre gewählt und setzt sich aus maximal 7 Personen zusammen:

a) Dem Präsidenten

b) Dem 1. Vizepräsidenten,

c) Dem 2. Vizepräsidenten,

d) Dem 3. Vizepräsidenten,

e) Dem 4. Vizepräsidenten,

f) Dem Schatzmeister,

g) Dem 1. Jugendwart.

4. Das Präsidium ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Satzung und Geschäftsordnung, anfallenden Aufgaben übergreifend untereinander aufzuteilen und zu bearbeiten.

5. Je zwei Mitglieder des Präsidiums aus den im § 11 Abs. 3 aufgeführten Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

6. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es besteht kein Vertretungsrecht während Präsidiumssitzungen. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn alle Mitglieder des Präsidiums schriftlich oder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

7. Präsidiumssitzungen müssen nicht in Präsenz stattfinden, sondern können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

8. Der Präsident lädt zu den Präsidiumssitzungen ein. Es muss ein Protokoll geführt werden. Diese Aufgaben können auch an einen hauptamtlichen Mitarbeiter delegiert werden.

9. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Legislaturperiode aus, so kann das Präsidium die Aufgaben des ausscheidenden Präsidiumsmitglied unter sich aufteilen oder einen kommissarischen Stellvertreter benennen. Der Stellvertreter ist nicht stimm- oder vertretungsberechtigt.

10. Scheiden im Laufe der Legislaturperiode 2 oder mehr Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, muss ein außerordentlicher Verbandstag anstelle eines Verbandsausschusses einberufen werden, auf dem ein neues Präsidium gewählt wird. Es ist ausreichend diesen Verbandstag zum nächsten turnusmäßigen Termin eines Verbandsausschusses einzuberufen.

11. Tritt das gesamte Präsidium zurück muss innerhalb von 4 Wochen ein außerordentlicher Verbandstag stattfinden. Das alte Präsidium ist trotz Rücktritts verpflichtet diesen einzuberufen.

## § 12 Die Brandenburgische Kanujugend

1. Die Brandenburgische Kanujugend ist die Jugendorganisation im LKV. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des LKV Brandenburg) in eigener Zuständigkeit.

2. Die Brandenburgische Kanujugend gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag oder den Verbandsausschuss.

3. Die Zusammensetzung des Verbandsjugendtages, des Verbandsjugendhauptausschusses und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

4. Verbandsjugendtag, Verbandsjugendhauptausschuss und Zusammenkünfte des Jugendvorstandes müssen nicht in Präsenz stattfinden, sondern können auch virtuell durchgeführt werden. Beschlüsse sind in diesem Fall durch sichere elektronische Abstimmungsmethoden zu fassen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (bspw. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Jugendvorstand.

5. Der Jugendvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn alle Mitglieder des Jugendvorstand schriftlich oder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wurde.

6. Auch können Beschlüsse außerhalb des Verbandsjugendtages und des Verbandsjugendhauptausschusses in einem separaten Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden und der Antrag die nach Jugendordnung erforderliche Mehrheit erreicht hat. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur dann wirksam, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bis zu dem für die Rückmeldung gesetzten Termin teilgenommen hat.

## § 13 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei, höchstens drei Kassenprüfer. Als Kassenprüfer kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 3 mittelbar oder unmittelbar dem LKV angehört. Für den Fall, dass ein Kassenprüfer während einer Amtsperiode die Zugehörigkeit zum LKV verliert, ist die Fortführung seines Amtes bis zum Ende der laufenden Amtsperiode dennoch zulässig. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung per Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Es gilt die einfache Mehrheit. Eine erneute Wiederwahl ist zulässig.

Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Auch sonstige hauptamtliche Mitarbeiter des LKV sind als Kassenprüfer nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des LKV auf Ordnungswidrigkeiten und Richtigkeit zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer berichten dem Verbandstag und dem Verbandsausschuss.

## § 14 Auflösung des LKV Brandenburg

1. Über die Auflösung beschließt der Verbandstag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Wird der LKV aufgelöst oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, ist das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für Kinder- und Jugendsport zu verwenden hat.

## §15 Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LKV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LKV erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der LKV eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 16 Stander

Der Verband führt einen Stander mit den Farben Rot und Weiß. Im Stander sind das Landeswappen des Landes Brandenburg mit der Bezeichnung „LKV Brandenburg“ und die Farben angeordnet.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.